



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich** (ZVR 088004793) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 10.05.2023 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet wesentliche Teile des Bezirks Hollabrunn sowie Teile des Bezirks Mistelbach, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein den Grundsätzen der Charta der freien Radios verpflichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das eine starke regionale Verbundenheit aufweist und bedingt durch die Nähe des Versorgungsgebietes zu Tschechien und der Slowakei auch Themen mit Bezug zu diesen Nachbarländern berücksichtigt. Das Programm ist zudem durch einen offenen Zugang zur Programmgestaltung und durch die starke Einbindung Jugendlicher in die Sendungsgestaltung geprägt.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm weist im Schnitt 40 % zu 60 % auf. Das Musikprogramm deckt eine große Bandbreite an Formaten bzw. Musikrichtungen ab und reicht von Rock über Pop bis zu hausgemachter Volksmusik, aber auch Metal, Punk oder Avantgardejazz. Das Wortprogramm beinhaltet vielfältige – sowohl live ausgestrahlte, als auch voraufgezeichnete – Sendungen zu den Themen Literatur und Kultur, Regionales, Brauchtum, Jugend, Sport u.v.m.. Der Anteil der live produzierten Sendungen liegt etwa bei 15 – 20 %. Zweimal täglich werden die deutschen Nachrichten von Radio Prag übernommen. Darüber hinaus findet anlassbezogen ein Austausch von Sendungen mit anderen freien Radios statt.

2. Dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,50 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“, die in den Beilagen 1 und 4 beschrieben sind, gilt die in Spruchpunkt 2. erteilte Bewilligung gemäß § 38 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass diese bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazitäten die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.305/22-008, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 18.05.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 19.07.2022 um 13:00 Uhr festgelegt.

In der Ausschreibung wurde ferner gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G kundgemacht, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.07.2022 ein Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich (in weiterer Folge: der Antragsteller) auf

Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 13.09.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 13.09.2022 ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

Am 28.09.2022 ersuchte die KommAustria den Antragsteller um Ergänzung des Antrags gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 kam der Antragsteller dem Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G nach.

Am 20.10.2022 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2022 wurde dem Antragsteller das frequenztechnische Gutachten übermittelt. Die Zustellung ist durch Hinterlegung ausgewiesen.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirkes Mistelbach“ umfasst die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“ und „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.08.2012, KOA 1.305/12-004, auch die Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“.

Unter Berücksichtigung der Einflüsse aller Störsender sowie der von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gemäß ITU Recommendation Nr. 412 empfohlenen Mindestempfangsfeldstärken können mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten etwa 47.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m störungsfrei versorgt werden

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden die Gemeinden Retz, Retzbach, Schrattenthal, Zellerndorf (teilweise), Hollabrunn, Haugsdorf (teilweise), Grabern (teilweise), Wullersdorf, Guntersdorf (teilweise), Ernstbrunn, Gnadendorf (teilweise), Niederleis, Asparn an der Zaya, Alberndorf im Pulkatal (teilweise), Kreuzstetten (teilweise), Ladendorf (teilweise), Leitersdorf (teilweise) und Mistelbach versorgt.

Da zur Sendeanlage HOLLABRUNN 94,5 MHz ein zugehöriger Planeintrag existiert, welcher die Korrektur der Seehöhe nicht abdeckt, muss dieser Sender neu koordiniert werden. In der Zwischenzeit kann für diese Sendeanlage ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk genehmigt werden.

Für die Sendeanlagen ERNSTBRUNN 89,0 MHz und RETZ 102,2 MHz kann weiterhin ein Regulärbetrieb und für die Sendeanlage MISTELBACH 93,7 MHz weiterhin ein Versuchsbetrieb genehmigt werden.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ gerichtet.

2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ist ein gemeinnütziger bzw. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter, zur ZVR 088004793 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingetragener Verein mit Sitz in Hollabrunn.

Als zur Vertretung nach außen befugte Obfrau des Vereins fungiert Dipl.Ing. Adéla Ráček Seidlová, als deren Stellvertreter Heribert Leschanz. Als Kassier fungiert Johann Placho, als Schriftführer Ing. Gerhard Schneider.

Die Vertretungsregeln besagen, dass schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns bzw. der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau und des Kassiers bedürfen. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Neben den angeführten vier ordentlichen Vereinsmitgliedern hat der Verein noch vier weitere Mitglieder. Diese sind Wilfriede Himmelbauer, Josef Himmelbauer, Sarah Fuchs, und Ernestine Hirschl.

Alle Mitglieder des Vereins sind entweder österreichische oder tschechische Staatsbürger; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden vorgelegt. Keines der Vereinsmitglieder ist an einem anderen Rundfunkveranstalter beteiligt oder bei einem anderen Rundfunkveranstalter beschäftigt. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Über die Inanspruchnahme von Förderungen bzw. die Zurverfügungstellung von Studioräumlichkeiten hinausgehende Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu Gebietskörperschaften bestehen nicht.

Ein Vereinsregisterauszug sowie die Statuten des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich wurden der KommAustria vorgelegt.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.03.2013, KOA 1.305/13-005, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im

gegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 10.05.2013.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.08.2012, KOA 1.305/12-004, wurden dem Antragsteller die Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet, welches seither den Namen „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ trägt.

2.2.4. Geplantes Programm

Das unter dem Namen „Radio Ypsilon“ verbreitete Programm orientiert sich einerseits an den Grundsätzen der Charta der freien Radios Österreichs, da der Antragsteller Mitglied des Verbands freier Radios (VFRÖ) ist. Andererseits zählen eine multikulturelle Ausrichtung, die Förderung jugendlicher Sendungsmacher und die Wahrnehmung des regionalen Geschehens zu den drei wesentlichen Elementen der inhaltlichen Ausrichtung des beantragten Programms.

Die multikulturelle Programmausrichtung soll den Hörern einen Einblick in das Tagesgeschehen der tschechischen und slowakischen Nachbarn ermöglichen. Das Ziel der Förderung der regionalen Jugend wird durch die Einbindung junger Menschen in die Programmgestaltung, etwa durch Betrauung mit journalistischen Recherchen, umgesetzt. Dadurch sollen auch kulturelle Kontakte Jugendlicher in der Grenzregion zu Tschechen und der Slowakei gefördert werden.

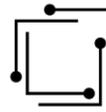
Generell plant der Antragsteller ein breit gestreutes Interessen berücksichtigendes und zugleich regional verbundenes Programm auszustrahlen. Die angestrebte Zielgruppe besteht vor allem aus der regionalen Bevölkerung, Jugendlichen sowie multikulturell interessierten bzw. aufgeschlossenen Menschen. Eine spezifische Alterszielgruppe ist nicht angestrebt.

Das Programm forciert dementsprechend auch kein spezielles Musikformat bzw. schließt kein Genre aus und gibt daher den jeweiligen Sendungsmachern kein bestimmtes Format vor. Etwa 60 % des Musikprogramms werden dennoch durch Rock und Pop gedeckt, darüber hinaus wird – je nach Sendung und Tageszeit – eine breite Musikapalette angeboten, die von hausgemachter Volksmusik bis zu Metal, Punk oder Avantgardejazz reicht.

Beantragt ist grundsätzlich ein 24 Stunden Programm, wobei in den Vormittagsstunden unter der Woche überwiegend Wiederholungen gesendet werden und der Nachmittag bzw. auch der Abend für neu gestaltete Sendungen genutzt werden. Die Sendungen werden zum Teil live aus dem Studio gesendet und zum Teil voraufgezeichnet. Die Gestaltung der jeweiligen Sendungen erfolgt zum Großteil durch ehrenamtlich engagierte Sendungsmacher, die ihre Sendungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diesen wird freigestellt, ihre Sendungen vorzuproduzieren oder live zu gestalten. Derzeit werden etwas über 30 Stunden des wöchentlichen Radioprogramms (im Rahmen der laufenden Zulassung) im offenen Zugang produziert, davon mehr als 75 % von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Der Anteil der live produzierten Sendungen soll etwa bei 15 – 20 % liegen.

Das Verhältnis von Wort – zu Musikprogramm variiert je nach Sendung, beträgt allerdings durchschnittlich 40 % zu 60 %. In manchen Fällen kann der Wortanteil jedoch auch nahezu 100 % betragen.

Entsprechend dem Ziel, die geographische Grenzlage des Versorgungsgebietes zu Nachbarstaaten auch in inhaltlicher Hinsicht widerzuspiegeln, werden zweimal täglich deutschsprachige Nachrichten von Radio Prag übernommen. Ein Teil des Programms wird zudem von Schülern aus Znaim in einem dort eingerichteten Aufnahmestudio gestaltet und von dort übernommen.



Schließlich findet auch fallweise ein projektbezogener Austausch von Programmteilen zwischen einzelnen oder allen Radios des VFRÖ statt, wobei dies je nach Projekt eine bis vier Sendungen pro Monat betrifft. Da kein klassisch strukturiertes Sendeschema besteht und der Programmablauf anlass- und projektbezogen häufigen Änderungen unterliegt, kann seitens des Antragstellers nicht beziffert werden, in welchem konkreten Umfang Programme von anderen freien Radios übernommen werden. Sendungsübernahmen erfolgen dann, wenn Inhalte zum Programmschema von „Radio Ypsilon“ passen (z.B. Sendeserien mit multikulturellem Hintergrund oder Niederösterreich-Bezug); abhängig von verfügbaren Sendungen wird jeweils im Einzelfall vom Redaktionsteam entschieden, ob eine Sendungsübernahme stattfinden soll. Darüber hinaus bietet der Antragsteller anderen Mitgliedsradios des VFRÖ seine Sendungen aus der Reihe „tschechische Literatur“ zur Übernahme an.

Zur Darlegung der im Rahmen des Wortprogramms geplanten bzw. bereits im Rahmen der derzeit laufenden Zulassung gestalteten Wortbeiträge, die auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen bzw. Lokalbezug herstellen, zählte der Antragsteller eine Vielzahl von Sendungen mit Titel, Kurzbeschreibung sowie Sendedauer pro Woche auf:

- *Regionsflash*: ein Service für die Hörerschaft: Veranstaltungen im Sendegebiet am Wochenende, wöchentlich 7 Min.
- *Mush on ea*: eine Stunde lang Musik und Geplauder von dem neuesten Sendungsmacher, wöchentlich 1 Std.
- *Waldis Wurlitzer*: mit Platten aus sechs Jahrzehnten ist Waldis Wurlitzer täglich neu bestückt und lässt diese Montag bis Freitag rotieren, täglich 1 Std.
- *Tschechien aktuell*: Ein Service für Hörerschaft: aktuelle News und Berichterstattung aus Tschechien in deutscher Sprache - in einer Kooperation mit Radio Prag, dem Auslandsdienst des Tschechischen Rundfunks. 2 x täglich 30 Min.
- *Vereinslokal*: Aktuelle Themen und Beiträge aus dem Weinviertel und speziell auch seinem Vereinsleben, 14-tägig 1 Std.
- *Geschichten vom Lande*: Diese Sendereihe trägt den Titel "Geschichten vom Lande. Unser Radiofeuilleton.". Diese Radiofeuilletons sind in wöchentlicher Abfolge Liebeserklärungen an einen Raum, den man gemeinhin „Land“ nennt, und die darin lebenden und schaffenden Menschen. Wöchentlich 1 Std.
- *Slowakisches Magazin*: Seit 1993 sendet RSI aus dem Herzen Europas. An Wochentagen beginnt jede Sendung mit Nachrichten und dem Tagesthema, darauf folgen im Magazinteil verschiedene Themen aus allen Bereichen des Lebens in der Slowakei. Wochentags 2 x täglich 30 Min.
- *80er – analog*: Die Hits der 80er-Jahre werden wieder zusammengetragen und gestaltet damit die Sendereihe “80er – analog” – mit den Originalschallplatten, da es zu Beginn der 80er-Jahre CDs noch gar nicht gegeben hatte. Wöchentlich 1 Std.
- *Wake Up!*: Die informative Musiksendung will die Hörerschaft mit News, frischer Musik und guter Laune versorgen. Die eingeladenen Gäste kommen aus unterschiedlichsten Bereichen. Wöchentlich 1 Std.

- *Die 70er Radioshow*: Sendungsgestalter entführt uns mit der "70er Radioshow" musikalisch zurück in die Zeit unserer Jugend/Kindheit. Wöchentlich 1 Std.
- *Symbiose der Österreicher, Tschechen und Slowaken*: Über 1000 Jahre leben Österreicher, Tschechen und Slowaken als Nachbarn in Mitteleuropa. Ihre Geschichte, Politik und Kultur sind über die Jahrhunderte hinweg eng verzahnt gewesen. Die Sendung geht vor allem auf die kulturellen Aspekte des Gegen- und Miteinanders in Vergangenheit und Gegenwart ein. Wöchentlich 1 Std.
- *church of noise*: es geht um Musik irgendwo zwischen Indie, Hardcore, Metal, Punk, Singer/Songwriter Zeugs, Wave u.s.w. 14-tägig 2 Std.
- *Schlagercountdown*: Die Schlagercharts werden ermittelt im Punkteranking basierend auf Verkaufszahlen, Download und Streaming sowie Airplay, sowie zwischendurch Anlassbezogene Specials und "Classics" - die größten Schlagerhits aller Zeiten, die Stars von heute und damals. Monatlich 3 Std.
- *radioYpsilon Fauteuil*: Es lässt sich gemütlich sitzen in so einem Fauteuil. Und es lässt sich herrlich plaudern. Wöchentlich 1 Std.
- *Kids on Air*: Die jüngsten Sendungsmacher und Sendungsmacherinnen von radioYpsilon gestalten eine Sendung live im Studio. Wöchentlich 30 Min.
- *Sportstudio*: In der Sendung Sportstudio widmet sich Franz Weber den verschiedensten Sportthemen, zu denen er Talkgäste ins Studio einlädt. 14-tägig 1 Std.
- *World of Music*: Unterschiedlichste Musikrichtungen, zusammengetragen aus der großen weiten Welt der Musik. 14-tägig 1 Std.
- *Jazz, Blues & more*: In dieser Sendereihe bei Radio Ypsilon werden die Freunde des Jazz und des Blues verwöhnt, wobei alle Stilrichtungen dieser beiden Musikgenres Platz finden. Was ist aber nun unter More zu verstehen: alle möglichen Musikrichtungen, sei es Neo-Klassik, Minimal-Music oder Electronic. 14-tägig 1 Std.
- *Tom's Jumpin' Jukebox*: Diese Sendung bringt die Musik der 50er und 60er Jahre wieder zurück ins Radio. Rock 'n' Roll, das sind auch Rhythm & Blues, Rockabilly und Doo-Wop sowie eine Prise Country. Es werden neben den Hits aber auch Songs gespielt, die niemals in den Hitparaden zu finden waren. Dazu gibt es „Musikgeschichte“ mit Facts zu Songs und den Interpreten, und wenn es manchmal so richtig knackt und knistert dann liegt es daran, dass nahezu ausschließlich von Vinyl gespielt wird. 14-tägig 3 Std.
- *Der schräge Musiksalon*: Hier geht es um Musik aus allen Epochen, Musik aus allen Genres, mit etwas Hintergrundinformationen, ein wenig Plaudereien, aber auch Personality, und das eine oder andere Feature. 14-tägig 1 Std.
- *Als Uroma mit Uropa*: Sie rauschen, kratzen und krachen – und werden immer noch gerne gehört: die alten Schallplatten aus Uromas Plattenschrank. Wöchentlich 1 Std.

- *Let it Rock:* In dieser Sendereihe werden nicht nur viele der alten Klassiker gespielt, sondern auch Neuerscheinungen aus diesem Genre - wobei Ausflüge in andere Bereiche des Rocks durchaus möglich sind. Auch österreichische Produktionen kommen regelmäßig vor. Das Ganze wird hin und wieder gewürzt mit Musikerinterviews. Wöchentlich 1 Std.
- *Bei uns im Weinviertel:* Ein Streifzug durchs Weinviertel - Interessantes, Spannendes, Überraschendes, Kurioses, Bekanntes, weniger Bekanntes, Wissenswertes. Wöchentlich 1 Std.
- *Mahlzeit:* Die Zeit fürs Mittagessen ist auch die Zeit zum Musikhören. Wöchentlich 1 Std.
- *Der Raritätencorner:* diese Sendung darf mit ruhigem Gewissen als "Sendungsurgestein" bezeichnet werden, läuft doch die Sendung bereits seit 2001 jeden Sonntag bei „Radio Ypsilon“ (vormals Gymradio). Wöchentlich 1 Std.
- *Die Blaue Stunde:* die Autoren treffen sich, um mit illustren Gästen zu plaudern, zu philosophieren, und Musik zu hören. Monatlich 1 Std.
- *Kulturplauderei:* mit Gästen – Kulturschaffenden im Raum Niederösterreich und Wien. Monatlich 1 Std.
- *Kunterbunt:* Ein kunterbuntes Musikprogramm mit Gästen – quer durch den musikalischen Gemüsegarten! Wöchentlich 1 Std.

Eigengestaltete lokale Nachrichten sind nicht geplant, da Lokalbezüge in den jeweiligen Sendungen und Beiträgen hergestellt werden; sofern aktuelle Ereignisse dies erfordern, sind überdies Sondersendungen vorgesehen. Das Leitbild von „Radio Ypsilon“ und ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf den Vereinsvorstand, die Redaktionsmitarbeiter sowie die bis zu 40 freien Sendungsmacher.

Der Antragsteller verfügt über ein Hauptstudio im Hollabrunn, welches von der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Verfügung gestellt wird, sowie über ein Studio in Znaim/CZ (Znojmo). Das technische Equipment, die bisher schon genutzten Sender in Retz und Hollabrunn stehen im Eigentum des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, dazu kommen die mitbenutzten Sender in Ernstbrunn und Mistelbach.

Die Obfrau des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, Dipl.Ing. Adéla Ráček Seidlová absolvierte an der Wirtschaftsuniversität Prag die Fachrichtungen Außenpolitik, Diplomatie und Politologie. Sie war unter anderem als Leiterin des Meinungsforschungszentrums der tschechischen Akademie der Wissenschaften tätig und sammelte in diesem Zusammenhang auch Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Medien. In ihrer ehrenamtlichen redaktionellen Tätigkeit widmet sie sich der Übersetzung von Belletristik, Poesie sowie Künstler-, Kultur- und Museumspublikationen, bei „Radio Ypsilon“ leitet sie ehrenamtlich die Redaktion Interkulturell. Darüber hinaus ist DI Ráček Seidlová als Projekt- und Ausbildungsleiterin angestellt.

Der als Schriftführer des Antragstellers tätige Ing. Gerhard Schneider, verfügt über eine technische Ausbildung (HTL Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, Elektronik). Beruflich war er in der Entwicklung und im Vertrieb von Elektronik, der Hard- und Software tätig, darüber hinaus in einer Werbeagentur. Er unterrichtete am Konservatorium Prayner in Wien und unterrichtet nunmehr an der HTL Mistelbach und Zistersdorf. Er produziert bei „Radio Ypsilon“ ehrenamtlich Sendungen, die sich auf das lokale und regionale Geschehen konzentrieren und führt live Interviews mit Gästen. Darüber hinaus ist Ing. Schneider als technischer und Programm- Leiter angestellt, seine Tätigkeitsaufgaben umfassen vor allem Studioteknik, Programmgestaltung und Aus- und Weiterbildung.

Als Kassier des Antragstellers fungiert Johann Placho, der über eine kaufmännische Ausbildung verfügt. Seine Berufslaufbahn umfasste Tätigkeiten im Bereich Handel. Er engagierte sich ehrenamtlich als Kassier bereits bei anderen Vereinen im Raum Hollabrunn. Bei „Radio Ypsilon“ ist er ehrenamtlich als Kassier vor allem für das Rechnungswesen verantwortlich. Darüber hinaus übernahm Herr Placho auch die Funktion des Kassiers in der ARGE Alter Schlachthof Hollabrunn, die für die Verwaltung der für das Hauptstudio zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Hollabrunn verantwortlich ist. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Tätigkeit des Kassiers in der nächsten Zukunft Frau Sarah Fuchs, jahrelange ehrenamtliche Sendungsmacherin von „Radio Ypsilon“, übernimmt.

Das Redaktionsteam von „Radio Ypsilon“ setzt sich aus folgenden Mitarbeitern zusammen:

Als ehrenamtlicher Chefredakteur fungiert Heribert Leschanz, der im Rahmen seiner Ausbildung auch Journalismus, Politologie und Ideologiekritik studierte, das Studium aber zugunsten der Ausübung des journalistischen Berufes nicht abschloss. Er war bei einigen Zeitungen als Redakteur tätig (u.a. Lehrredaktion der Presse, Niederösterreichische Nachrichten, Neues Volksblatt, Kurier, Süd-Ost Tagespost, Tiroler Tageszeitung, etc.) und schließlich auch im ORF Landesstudio Niederösterreich im Aktuellen Dienst für Radio Niederösterreich und für das Fernsehen. Dazu übt Herr Leschanz im Vorstand von Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich die Funktion des Obfrau- Stellvertreters aus.

Liselotte Hildegard Lengl ist Musiktherapeutin, Musikerin und Songwriterin. Durch ihre therapeutische und musikalische Arbeit und Ausbildung verfügt sie über pädagogisch-therapeutische Kompetenzen sowie Wissen über Tontechnik, Textgestaltung und Sprache. Während ihrer Ausbildung und Tätigkeit als Webdesignerin erwarb sie grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse hinsichtlich Gestaltung und technischem Hintergrund neuer Medien. Bei ihrer Arbeit im Veranstaltungs- und Theaterbetrieb sammelte sie Erfahrungen im Eventmanagement und in der Öffentlichkeitsarbeit. Frau Lengl ist bei „Radio Ypsilon“ sowohl als ehrenamtliche Sendungsmacherin und Moderatorin tätig, als auch als Betreuerin der minderjährigen Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher und der Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher mit Migrationshintergrund angestellt. Sie unterstützt das Team auch bei der Ausbildung.

Das interne Redaktionsteam wird durch Ing. Gerhard Schneider und Dipl. Ing. Adéla Ráček Seidlová ergänzt.

Dipl. Ing. Martin Biribauer bringt als DI der Informatik (TU Wien) umfassende praktische technische Kenntnisse ein, primär im Bereich der EDV (Server- und Netzwerkinfrastruktur des Radios, interne Clients, Betreuung bei Computerproblemen auf allen Plattformen, Entwicklung und Aktualisierung der Homepage sowie weiterer interner Services), beherrscht Audiotechnik und -verarbeitung sowie

Multimedia generell, hilft Sendungsmachern bei Bedarf in verschiedenen Phasen der Produktion, ist als u.a. ehemaliger HTL-Lehrer eine Ergänzung bei den Schulungen, und kümmert sich auch um handwerkliche Details im Studio.

Der technische Betrieb des Radios wird von Ing. Gerhard Schneider im Bereich Ton- und Studioteknik, von Dipl. Ing. Martin Biribauer im Bereich EDV, Netzwerktechnik, Webdienste und Streaming und Signalzubringung, sowie durch Hansjörg Kirchmair (externer Dienstleister) im Bereich Sendetechnik, Signalzubringung gewährleistet.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller bzw. wirtschaftlicher Hinsicht basiert der Hörfunkbetrieb primär auf Förderungen und Subventionen von diversen Förderstellen, etwa der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) oder einzelnen im Versorgungsgebiet befindlichen Gemeinden, sowie auf Mitgliedsbeiträgen und Sponsoring.

Der Antragsteller legte zur Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit seiner Hörfunkveranstaltung eine grobe Einnahmen- und Ausgabenplanung für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 vor:

Einnahmenseitig geht der Antragsteller für das Jahr 2023 von einer Förderung aus dem nichtkommerziellen Rundfunkfonds in Höhe von EUR 76.500,- (abhängig von der Erfüllung der im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen) sowie von der Stadtgemeinde Hollabrunn in der Höhe von EUR 8.975,- aus. Weiters liegt für das Jahr 2023 eine Zusage der Förderung durch das BMBWF Medienbildung in der Höhe von EUR 3000,- vor. Weitere Einnahmen resultieren aus Mitgliedsbeiträgen (EUR 200,- pro Jahr), Sponsoring (EUR 100,- pro Jahr), Honorare (EUR 900,- pro Jahr) und Teilnahmegebühren (EUR 300,- pro Jahr). In Summe kalkuliert der Antragsteller mit Einnahmen in Höhe von etwa EUR 89.975,- im Jahr 2023 und den Folgejahren.

Kostenseitig werden vom Antragsteller Personalkosten in Höhe von etwa EUR 60.000,-, zusätzlich zugekaufte Personalkosten im Umfang von EUR 10.200,-, weiters Kosten in Höhe von ca. EUR 7.500,- für die Objektkosten samt Sendermieten sowie ein Betrag von EUR 1.500,- für EDV-Dienstleistungen und -Material veranschlagt. Hinzu kommen Personalverrechnungskosten und Versicherungskosten in Höhe von EUR 1.400,-, Kosten für Mitgliedsbeiträge in Höhe von EUR 3.200,-, Kosten für Bankspesen (EUR 900,- pro Jahr) sowie sonstige Ausgaben in der Höhe von EUR 5.275,- im Jahr.

2.2.7. Technisches Konzept

Das beantragte technische Konzept des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ist technisch realisierbar. Es entspricht den in der Ausschreibung niedergelegten Parametern.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 13.09.2022 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu dem eingelangten Antrag Stellung zu nehmen.

Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen vom 30.09.2022 sowie aus den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem vorgelegten Vereinsregisterauszug. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen bzw. der leitenden Vereinsmitglieder wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.10.2022.

Die Feststellungen zur Plausibilisierung der finanziellen Voraussetzungen des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich beruhen insbesondere auf den ergänzenden Schriftsätzen, in welchen unter anderem die betragsmäßig wesentlichen Förderungen der RTR GmbH einerseits und der Gemeinde Hollabrunn andererseits dargelegt wurden.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

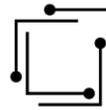
4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrages

Am 18.05.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Webseite der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.07.2022 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers vom 19.07.2022, 12:38 Uhr, langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller hat seinen Sitz im Inland. Ebenso sind seine Mitglieder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Darüber hinaus wurde bei Prüfung der Vereinsstruktur kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G festgestellt. Somit sind die Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 PrR-G beim Antragsteller gegeben.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen

Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Antragsteller verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen; ihm gehören auch keine Medieninhaber als Mitglieder an. Es liegt daher kein Ausschlussgrund nach § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich

die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung seiner finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bisherige Zulassungsausübung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet verwiesen. Der Antragsteller nannte zudem jene Personen und deren Qualifikationen, die im Verein bzw. im Hörfunkbetrieb mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet hat der Antragsteller auf seinen Vereinsvorstand, die Redaktionsmitarbeiter sowie die bis zu 40 freien Sendungsmacher verwiesen, die an der Gestaltung des Hörfunkprogramms von „Radio Ypsilon“ beteiligt sind. Die leitenden Vereinsmitglieder können sämtlich auf entsprechende berufliche Erfahrungen verweisen, ebenso die redaktionell tätigen Mitarbeiter. Der Antragsteller nutzt seit vielen Jahren von der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten; das technische Equipment, etwa für die Sendeanlagen, besitzt der Verein.

Auch wenn die finanzielle Situation des Antragstellers insofern angespannt scheint, als die Finanzierung des Radiobetriebs jedes Geschäftsjahr von neuem mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist, weil Zuwendungen von verschiedenen Förderinstitutionen erst bewilligt werden müssen, so kann der Antragsteller auf eine zumindest in der Vergangenheit erfolgreich zustande gekommene Finanzierung seines Hörfunkbetriebs durch Subventionen verweisen. Dies lässt jedoch die Prognose zu, dass auch in Zukunft unter vergleichbaren Voraussetzungen die Finanzierung des Hörfunkbetriebs von „Radio Ypsilon“ mit hoher Wahrscheinlichkeit bewerkstelligt werden kann.

Darüber hinaus ist der Antragsteller als freies Radio nicht auf Gewinn ausgerichtet und kann auf ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zurückgreifen, wodurch letztlich auch ein sparsamer Betrieb möglich ist. Angesichts der auch vorsichtig veranschlagten Kosten und Erlöse kann daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen als gelungen betrachtet werden, zumal auch auf vorhandene Ressourcen (Sendeanlagen, Studio) zurückgegriffen werden kann.

Daher ist aus Sicht der KommAustria davon auszugehen, dass dem Antragsteller nicht zuletzt aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter und seiner qualifizierten Mitarbeiter die notwendige fachliche und organisatorische Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs, vor allem auch in programmlicher Hinsicht zugesprochen werden kann.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist

ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 13. September 2022 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ endet mit 09.05.2023, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 10.05.2023 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen

der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Retz, Retzbach (teilweise), Schrattenthal (teilweise), Zellerndorf (teilweise), Pulkau (teilweise), Hollabrunn, Göllersdorf, Grabern, Wullersdorf, Gunthersdorf, Ernstbrunn, Gnadendorf, Niederleis, Asparn an der Zaya (teilweise), Ladendorf und Mistelbach. Im Wesentlichen werden daher der Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach versorgt.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die Übertragungskapazitäten „RETZ (Silo) 102,2 MHz“ und „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ jeweils ein Eintrag im Genfer Plan 1984 besteht, sodass ein regulärer Betrieb bewilligt werden kann.

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ kann weiterhin nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.)

Da zur Sendeanlage HOLLABRUNN 94,5 MHz ein zugehöriger Planeintrag existiert, welcher die Korrektur der Seehöhe nicht abdeckt, muss dieser Sender neu koordiniert werden. In der Zwischenzeit kann für diese Sendeanlage ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk genehmigt werden. (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 4 näher beschriebenen Übertragungskapazitäten Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 7.).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 09.05.2023 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.305/22-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

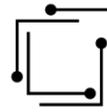
Wien, am 13. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
 (Vorsitzender)

 KommAustria Kommunikationsbehörde Austria	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehoerde Austria,OU=Kommunikationsbehoerde Austria,O=Kommunikationsbehoerde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	14.03.2023 11:58:06
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1024519987
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Beilage: 4 technische Anlageblätter

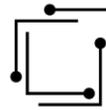


Zustellverfügung:

1. Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, z.Hd. Obfrau Dipl.Ing. Adéla Ráček Seidlová, Josef Weisleinstraße 5, 2020 Hollabrunn, **amtssigniert per RSb**

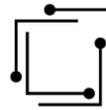
In Kopie:

1. Bundesministerium für Finanzen, **per E-Mail an Post.VI-3@bmf.gv.at**
2. Fernmeldebüro, **per E-Mail an office@fb.gv.at**
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



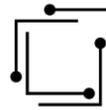
Beilage : 1 zum Bescheid KOA 1.305 / 22-008

1	Name der Funkstelle	HOLLABRUNN					
2	Standortbezeichnung	Gymnasiumturm					
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
5	Sendefrequenz in MHz	94,50					
6	Programmname	radioYpsilon					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E05 06	48N33 33	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	265					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	26,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4	14,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8	11,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3	14,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8	19,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	19,4	19,8	19,9	19,9	19,9	20,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,9	19,9	19,9	19,8	19,4	19,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	59 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						



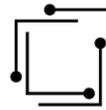
Beilage : 2 zum Bescheid KOA 1.305 / 22-008

1	Name der Funkstelle	RETZ					
2	Standortbezeichnung	Lagerhaussilo					
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
5	Sendefrequenz in MHz	102,20					
6	Programmname	radioYpsilon					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E57 24	48N45 10	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	252					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	50,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	-1,0	-1,0	-0,7	-0,2	0,7	1,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	3,4	4,9	6,4	7,7	8,8	9,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	10,4	10,8	11,2	11,4	11,5	11,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	11,4	11,2	10,8	10,4	9,7	8,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	7,7	6,4	4,9	3,4	1,9	0,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	-0,2	-0,7	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	59 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						



Beilage : 3 zum Bescheid KOA 1.305 / 22-008

1	Name der Funkstelle	ERNSTBRUNN					
2	Standortbezeichnung	Leiser Berge					
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	radioYpsilon					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E22 17	48N33 31	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	432					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	12,9	11,7	10,6	9,8	9,3	9,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	9,0	9,0	9,0	9,0	9,1	9,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	9,8	10,6	11,7	12,9	14,1	15,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	16,2	17,0	17,6	18,1	18,5	18,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	18,8	18,9	18,9	18,8	18,7	18,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18,1	17,6	17,0	16,2	15,2	14,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	6 hex	59 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		MISTELBACH 93,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						



Beilage : 4 zum Bescheid KOA 1.305 / 22-008

1	Name der Funkstelle	MISTELBACH					
2	Standortbezeichnung	Silo					
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ					
5	Sendefrequenz in MHz	93,70					
6	Programmname	radioYpsilon					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E33 36	48N33 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	64,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,9	19,8	18,6	17,4	16,4	15,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,2	14,9	14,8	14,8	14,8	14,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	15,2	15,7	16,4	17,4	18,6	19,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,9	21,9	22,8	23,5	24,0	24,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,7	24,9	25,0	25,0	25,0	24,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	24,7	24,4	24,0	23,5	22,8	21,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	59 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						